Deutscher Bundestag
2. Wahlperiode
1953

Drucksache 1263

Mündlicher Bericht

des Ausschusses für Außenhandelsfragen
(23. Ausschuß)

über den von den Abgeordneten Krammig, Dr. Dollinger, Maier (Mannheim), Schüttler und Genossen eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Zolltarifgesetzes

— Drucksache 1053 —

Berichterstatter:
Abgeordneter Richarts

Antrag des Ausschusses:

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache 1053 — in der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung mit der Überschrift „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Zolltarifs" anzunehmen.

Bonn, den 9. März 1955

Der Ausschuß für Außenhandelsfragen

Bender	Richarts
Vorsitzender	Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, Bad Godesberg,
Rheinallee 20 Telefon 3551

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Zolltarifgesetzes

— Drucksache 1053 —

mit den Beschlüssen des Ausschusses für Außenhandelsfragen

(23. Ausschuß)

Entwurf	Beschlüsse des 23. Ausschusses
Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des *Zolltarifgesetzes*	Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des **Zolltarifs**
Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:
Artikel I	Artikel I
Der Zolltarif (Bundesgesetzbl. 1951 I S. 527) wird wie folgt geändert:	Der Zolltarif (Bundesgesetzbl. 1951 I S. 527) wird wie folgt geändert:
Die Tarifnr. 2002 aus A-5 (Erbsen und Bohnen) erhält folgenden Zusatz:	Die Tarifnr. 2002 aus A-5 (Erbsen und Bohnen) erhält folgenden Zusatz:
„Bohnen in der Zeit vom *15. Dezember 1954* bis *30. April 1955* . . . . 5".	„**Grüne** Bohnen in der Zeit vom **1. April 1955** bis **31. Mai 1955** . . . . 5".
Artikel II	Artikel II
Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Lande Berlin.	unverändert
Artikel III	Artikel III
Dieses Gesetz tritt am zehnten Tage nach der Verkündung in Kraft.	unverändert